

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2007/117	21.12.2007	Redaktion: Iris Wilkening
S. 1580 - 1603		Telefon: 80-94040

Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Bauingenieurwesen (Civil Engineering)
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 23.11.2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006, S. 474, hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studenumfang und Leistungspunkte
- § 5 Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
- § 10 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II Zugangsprüfung

- § 11 Zugangsprüfung
- § 11a) Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt
- § 11b) Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zugangsprüfung
- § 11c) Mitteilungen
- § 11d) Zeugnis

III Prüfungen

- § 12 Umfang und Art der Prüfungen
- § 13 Zulassung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Klausurarbeiten
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 20 Zusätzliche Module
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung
- § 22 Wiederholung von Prüfungen und der Bachelorarbeit
- § 23 Zeugnis
- § 24 Bachelorurkunde
- § 25 Diploma Supplement

IV Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlage 1: Tabelle 1 Module und Prüfungen
- Anlage 2: Studienverlaufsplan
- Anlage 3: Modulkatalog
- Anlage 4: Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit der Studierenden des Bachelorstudien-ganges Bauingenieurwesen an der RWTH Aachen (Praktikumsordnung)

I Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Bachelorstudium soll Kandidatinnen und Kandidaten eine breit angelegte Ausbildung in den Grundlagen des Bauingenieurwesens bieten. Es führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.).
- (2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten das für die Berufspraxis erforderliche solide Grundlagenwissen in den Bereichen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer, der allgemeinen bauingenieurspezifischen Grundlagenfächer sowie aus dem Fächerkanon der Bereiche des Konstruktiven Ingenieurwesens, des Baubetriebs und der Geotechnik, der Raumplanung sowie des Verkehrswesens und der Fächergruppe Wasser in ausreichender Tiefe und zur eigenständigen Anwendung erworben haben. Ziel des Studiums ist neben der Vermittlung des Grundlagenwissens die Befähigung zur eigenständigen Problemlösung bauingenieurspezifischer Aufgaben, sowie die Vermittlung der grundlegenden Methodenkompetenzen, der teamorientierten Arbeitsweisen und der Kommunikationsfähigkeit.
- (3) Das Studium findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Lehrveranstaltungen und zugehörige Prüfungen können mit Genehmigung des Prüfungsausschusses in englischer Sprache angeboten werden.

§ 2

Akademischer Grad

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Fakultät für Bauingenieurwesen den akademischen Grad eines Bachelor of Science RWTH Aachen University (B. Sc. RWTH).

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für das Bachelorstudium sind:
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder ein vergleichbarer Schulabschluss im Ausland. Zum Studium wird auch zugelassen, wer die Hochschulreife nicht nachweisen kann, aber die Zugangsprüfung gemäß § 11 bestanden hat und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
 2. der Nachweis der Ableistung einer ersten berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von mindestens 6 Wochen nach näherer Bestimmung der Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit.
- (2) Die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache ist von Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, mit dem TestDaF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen) oder der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3) oder äquivalentem Zertifikat nachzuweisen.

§ 4**Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang und Leistungspunkte**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester (drei Jahre).
- (2) Das Studium kann nur in einem Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Der Studienumfang beläuft sich zuzüglich der Bachelorarbeit auf insgesamt 150 Semesterwochenstunden (SWS) und besteht aus den in Anlage 1 aufgeführten Modulen.
- (4) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung eines Stoffgebietes oder die Bearbeitung eines bestimmten stofflich abgegrenzten Themas. Sie werden durch Prüfungen gemäß Anlage 1 abgeschlossen. Das Studium enthält insgesamt 31 Module (einschließlich des Moduls Bachelorarbeit), die abzuschließen sind.
- (5) Die in den einzelnen Modulen der Bachelorprüfung erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 21 bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credits) in die Gesamtnote ein. Credits werden nicht nach dem Umfang der Lehrveranstaltungen vergeben, sondern sind eine Maßeinheit für den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden. Dieser umfasst die vom Durchschnitt der Studierenden benötigte Zeit für den Besuch von Veranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung, das Ablegen und Vorbereiten von Klausuren sowie den Zeitaufwand für sonstige Prüfungsleistungen. Insgesamt umfasst der Bachelorstudiengang 180 Credits.

§ 5**Zugang zu Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden sowie Studierenden anderer Studiengänge und Gasthörerinnen und Gasthörern der RWTH zur Teilnahme offen. Einzelne Lehrveranstaltungen können eine erfolgreiche Ableistung anderer Lehrveranstaltungen voraussetzen. Dies wird im Modulhandbuch geregelt.
- (2) Machen es der angestrebte Studiererfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG auf Antrag der bzw. des Lehrenden durch die Dekanin bzw. den Dekan. Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind bei der Entscheidung nach Satz 1 vorab zu berücksichtigen. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Bachelor Bauingenieurwesen eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer der RWTH zugelassen sind und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, da ihnen andernfalls ein Zeitverlust in ihrem Studium von mehr als einem Semester entsteht (einschließlich aller Wiederholerinnen und Wiederholer).
 2. Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Bachelor Bauingenieurwesen eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer der RWTH zugelassen sind, sich in dem Semester befinden, für das nach Anlage Studienplan die betreffende Veranstaltung vorgesehen ist, und denen durch Nicht-Zulassung ein Zeitverlust von nicht mehr als einem Semester entsteht.

3. Studierende, die an der RWTH für den Studiengang Bachelor Bauingenieurwesen eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer der RWTH Aachen zugelassen sind, aber nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.
4. Studierende, die an der RWTH für einen anderen Studiengang eingeschrieben sind.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen zu den in § 12 genannten Modulen und der Bachelorarbeit. Die Prüfungen und die Bachelorarbeit werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Für die Belegung von Modulen ist eine Anmeldung zu den jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen erforderlich. Mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung in Pflichtmodulen ist die Anmeldung zu den dazugehörigen Prüfungen verbunden. Bei Wahl- bzw. Zusatzmodulen legt die Kandidatin bzw. der Kandidat bis vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum fest, welche Prüfungen sie bzw. er ablegen will. Die genauen Meldetermine werden durch Aushang oder Eintrag in die an der RWTH verwendeten, webbasierten Informationsplattform (Modul-IT) bekannt gegeben. Bei der ersten Meldung ist außerdem der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung zu stellen. Die genauen Meldetermine werden durch Aushang oder Eintrag in die, an der RWTH verwendeten, webbasierten Informationsplattform bekannt gegeben. In den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 3 sowie des § 22 Abs. 1 erfolgt die Meldung zur nächsten Prüfung automatisch. Der Prüfungstermin für Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen muss zum Anmeldungstermin feststehen und die Prüfungsart muss bis sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem Prüfungszeitraum zu den zur Bachelorprüfung gehörenden Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters Prüfungen und etwaige Wiederholungsprüfungen erbracht werden können. Besteht eine Klausurarbeit aus mehreren Teilklausuren gemäß § 15 Abs. 2, wird für jede Teilklausur eine Wiederholungsprüfung im Wiederholungsprüfungszeitraum angeboten.
- (4) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen des Erziehungsurlaubs und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Ehegatten, eingetragener Lebenspartnerin bzw. Lebenspartnern oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind, sind zu berücksichtigen.
- (5) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika sind Ersatzleistungen zu gestatten, wenn diese aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können.
- (6) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der RWTH Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist.
- (7) Die Studierenden sollen Lehrveranstaltungen zu dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt besuchen.

- (8) Beim ZPA haben die Kandidatinnen und Kandidaten Anspruch auf Einsicht in die Darstellung des bisherigen Prüfungsverlaufes inklusive der damit verbundenen Credit Points.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Bauingenieurwesen einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fachbereiche.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamts (ZPA) und/oder des Prüfungsamts der Bauingenieure.

§ 8 Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden. Die Prüfenden bestellen die Beisitzenden. Die Bestellung ist aktenkundig zu machen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Modul ausgeübt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die eine entsprechende oder vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang oder Eintrag in die, an der RWTH verwendete, webbasierte Informationsplattform ist ausreichend.
- (4) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 7 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (5) Die zweite Wiederholung der Klausurarbeit, die mündliche Ergänzungsprüfung zur zweiten Wiederholungsprüfung und die Bachelorarbeit wird von mindesten zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Prüfungen gemäß § 15 Abs. 3 werden immer von einem Prüfenden bewertet.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen unter Einschluss von Fehlversuchen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatliche anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit unter Einschluss von Fehlversuchen anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.
- (2) Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der RWTH Aachen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und das European Credit Transfer System (ECTS) mit seinen Ausführungsbestimmungen zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Die Studien- und Prüfungsleistungen von Schülerinnen und Schülern, die im Einzelfall aufgrund besonderer Begabungen als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung

zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen wurden, werden bei einem späteren Studium auf Antrag angerechnet.

- (4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfolgt die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 1 im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten sind an der RWTH Aachen im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen zu erbringen.
- (8) Studienleistungen aus dem Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der RWTH Aachen werden auf den Bachelor-Studiengang anerkannt. Die Anzahl der Wiederholungsprüfungen wird übernommen.

§ 10

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich von jeder Prüfung einer Lehrveranstaltung höchstens einmal je Modul und nur beim Erstversuch bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. Die Abmeldung von einer Prüfung einer Lehrveranstaltung ist zugleich eine Meldung zu der Prüfung der betreffenden Lehrveranstaltung zum nächsten Prüfungstermin gemäß § 6 Abs. 2 und 3. Die Abmeldung von Prüfungen ist beim ZPA vorzunehmen.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Der Rücktritt von einer Prüfung einer Lehrveranstaltung gemäß Anlage 1 ist zugleich eine Meldung zu der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen,

gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen Verstoßes kann die Kandidatin bzw. der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.

- (5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II Zugangsprüfung

§ 11 Zugangsprüfung

- (1) Das Zulassungsverfahren zur Zugangsprüfung richtet sich nach der Ordnung für den Zugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zum Studium an der RWTH Aachen (Zugangsordnung – ZuO) in der jeweils geltenden Fassung (siehe § 3 Abs.1).
- (2) Anmeldungen zur einmal jährlich stattfindenden Zugangsprüfung sind mit dem Zulassungsbescheid der RWTH bis zum 31.03. beim Prüfungsausschuss einzureichen. Näheres regelt die ZuO.
- (3) Die Zugangsprüfung besteht aus vier Fachprüfungen im mathematisch-naturwissenschaftlichen und sprachlichen Bereich.
- (4) Die Prüfung umfasst folgende Fächer (Fachprüfungen):
1. Mathematik (Algebra, Analysis, Geometrie, Stochastik, Statistik)
 2. Physik (Wärme, Energie, Schall, Schwingungen und Wellen)
 3. Englisch (Textverständnis, Hörverständnis, Sprechen, Schreiben)
 4. Deutsch (Textverständnis, Hörverständnis, Sprechen, Schreiben)

In der Prüfung wird das Wissen in den einzelnen Fächern auf dem Niveau des Abiturs in Form einer mündlichen Prüfung abgeprüft. Die Dauer der Prüfung für jedes Fach beträgt 30 Minuten.

- (4) § 16 gilt entsprechend.
- (5) Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen ist zulässig, bedarf jedoch einer erneuten Prüfungsanmeldung im darauf folgenden Verfahren.

§ 11 a) Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber kann sich bis zum jeweiligen Prüfungstermin von Prüfungen abmelden. Die Abmeldung muss dem Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

**§ 11 b)
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
und Bestehen der Zugangsprüfung**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn alle vier Fachprüfungen mindestens „ausreichend“ (4,0) beurteilt worden sind.
- (4) Die Durchschnittsnote der bestandenen Zugangsprüfung wird aus den einzelnen Fachnoten gebildet. Bei der Bildung der Durchschnittsnote ist auf eine Stelle nach dem Komma zu runden.

**§ 11 c)
Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Einzelnoten und die bis auf eine Stelle nach dem Komma ermittelte Durchschnittsnote enthält und die Berechtigung zum Studium des jeweiligen Studiengangs ausweist. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden, benachrichtigt der Prüfungsausschuss die Studienbewerberin oder den Studienbewerber darüber unverzüglich schriftlich. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 11 d)
Mitteilungen**

Das Ergebnis der Prüfung wird dem Studierendensekretariat der RWTH mitgeteilt.

III Bachelorprüfung

§ 12

Umfang und Art der Prüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. den in Tabelle 1 in Anlage 1 aufgeführten Modulen mit den jeweiligen Prüfungen und
 2. der Bachelorarbeit gemäß § 18.

Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungen orientiert sich am Studienverlaufsplan. Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt.

- (2) In Tabelle 1 in Anlage 1 sind alle Module und die zu erbringenden Prüfungen aufgeführt, wobei folgendes zu beachten ist: Ist zu einer Lehrveranstaltung sowohl eine Klausurarbeit als auch eine mündliche Prüfung angegeben, sind dies alternative Prüfungsarten. Es ist nur eine der Prüfungsarten abzulegen. Die Prüfungsart wird vom Modulverantwortlichen bekannt gegeben. Den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prüfungsart regelt § 6 Abs. 2.
- (3) Die Gegenstände der Prüfungen werden durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen bestimmt.

§ 13

Zulassung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die in § 3 bezeichneten Zugangsvoraussetzungen erfüllt,
 2. an der RWTH in diesem Bachelorstudiengang eingeschrieben ist,
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich im ZPA und/oder im Prüfungsamt der Bauingenieure einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen, sofern nicht bereits vorgelegt:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung bzw. eine Diplom- oder Magisterprüfung in demselben oder einem ähnlichen Studium nicht oder endgültig nicht bestanden hat, und ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet und
 3. eine Erklärung darüber, ob sie bzw. er ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch in einem Fach nicht verloren hat.
- (3) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 und 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 14

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 13 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung bzw. eine Diplom- oder Magisterprüfung in demselben oder einem ähnlichen Studium endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet oder
- e) die Kandidatin bzw. der Kandidat in einem Fach ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 15 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Klausurarbeiten können auch aus zwei Teilklausuren bestehen. Im Modulkatalog in Anlage 3 ist angegeben, in welchen Lehrveranstaltungen die Klausurarbeit als zwei Teilklausuren geschrieben wird. Die erste Teilklausur findet während der Vorlesungszeit statt, die zweite Teilklausur findet in der vorlesungsfreien Zeit statt. Die erste Teilklausur geht mit 40 %, die zweite Teilklausur mit 60% in die Note der Klausurarbeit ein. Die Wiederholung regelt § 22.
- (3) Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. In diesem Fall muss festgelegt werden, ob eine oder mehrere Antworten als zutreffend anerkannt werden. Das Verfahren der Bewertung von Multiple-Choice-Aufgaben muss näher beschrieben und nachvollziehbar dokumentiert werden. Insbesondere muss angegeben werden, wie sich nicht zutreffende Antworten auf die Bewertung auswirken.
- (4) Jede Klausurarbeit ist von der bzw. dem Prüfenden gemäß § 21 Abs. 1 zu bewerten. Wird eine Klausurarbeit gemäß § 8 Abs. 5 von mehreren Prüfenden bewertet, so ergibt sich die Fachnote der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Prüfenden können fachlich geeigneten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen.
- (5) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 30 Minuten bei Teilklausuren, die vorlesungsbegleitend geschrieben werden und mindestens 60 Minuten bei Einzelklausuren. Die Dauer beträgt bei zugehörigen Lehrveranstaltungen mit:

<u>Credits</u>	<u>Klausuren</u>	<u>Summe der Teilklausuren</u>
bis zu 2 Credits	höchstens 90 Minuten,	höchstens 135 Minuten,
3 bis 5 Credits	höchstens 120 Minuten,	höchstens 180 Minuten,
6 und mehr Credits	höchstens 180 Minuten,	höchstens 270 Minuten.

Im Modulhandbuch wird festgelegt, welche Dauer die einzelnen Klausurarbeiten haben.

- (6) Spätestens am Tage nach der Klausur muss eine Musterlösung per Aushang öffentlich gemacht werden. Die Musterlösung zeigt die Ergebnisse der Klausuraufgaben und einen möglichen Lösungsweg auf.
- (7) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die korrigierte Klausur zu nehmen. Durch die Teilnahme an der Einsichtnahme darf der bzw. dem Studierenden kein Nachteil entstehen.

§ 16 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Einzel- oder Gruppenprüfung mit maximal vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten abgelegt. Auf Antrag wird eine Kandidatin bzw. ein Kandidat einzeln geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 21 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden zu hören.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Gruppenprüfungen sollen nicht länger als 120 Minuten dauern.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Die Ansetzung neuer Termine mündlicher Prüfungen nach einem Rücktritt oder Versäumnis aus triftigem Grund obliegt der bzw. dem jeweiligen Prüfenden.

§ 17 Sonstige Prüfungsleistungen

- (1) Sonstige Prüfungsleistungen sind Hausübungen (Absätze 2 - 4) und mündliche Präsentationen (Absätze 5 - 6).
- (2) Die Hausübung ist eine Prüfungsleistung und besteht in der selbstständigen Bearbeitung einer eng umrissenen, technisch wissenschaftlichen Problemstellung unter Anleitung mit einer schriftlichen Dokumentation der Ergebnisse in Berichtsform. Sie ist nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Überarbeitungen sind möglich.
- (3) Die Hausübung kann von jeder bzw. jedem im Bachelorstudiengang in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und fachlich geeignete Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken.
- (4) Die Arbeitsaufwand für die einzelne Hausübung wird im Modulhandbuch in Anlage 3 festgelegt. Die Ausgabe und die Abgabe der einzelnen Hausübung wird von den jeweiligen Modulverantwortlichen festgelegt.
- (5) Die mündliche Präsentation ist eine Prüfungsleistung, die zu einem vorgegebenen Thema in Form eines Vortrages oder einer erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis der Lehrveranstaltung erbracht wird. Die Vortragsdauer liegt zwischen 10 und 30 Minuten.

- (6) Die Note der mündlichen Präsentation durch den Prüfenden wird der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gegeben und an Hand eines vom Prüfenden verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert.

§ 18 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Arbeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Bereich des Bauingenieurwesens innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder bzw. jedem im Bachelorstudiengang in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. In Ausnahmefällen kann die Bachelorarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb des Fachbereichs bzw. außerhalb der RWTH ausgeführt werden, wenn sie von einer der in Satz 1 genannten Personen betreut wird.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann erst angemeldet werden, wenn 125 Credits erreicht sind. Die Bachelorarbeit muss spätestens bis zum Ende desjenigen Semesters angemeldet werden, das dem Semester folgt, in dem erstmalig mindestens 168 Credit Points erworben wurden. Stellt die Kandidatin bzw. der Kandidat den Antrag auf Ausgabe eines Themas nicht bis zu diesem Zeitpunkt, so werden ihr bzw. ihm vom Prüfungsausschuss ein Thema und eine Betreuerin bzw. ein Betreuer zugewiesen; der Zeitpunkt der Zuweisung ist aktenkundig zu machen. Das Thema der Arbeit soll den gewählten Wahlpflichtbereich der Kandidatin bzw. des Kandidaten berücksichtigen. Von der Zuweisung kann nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes und auf schriftlichen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten abgesehen werden; der Antrag ist bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist zu stellen. Als triftige Gründe gelten insbesondere die in § 6 Abs. 4 und 5 angegebenen Gründe.
- (4) Auf besonderen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Bachelorarbeit erhält. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (5) Die Bachelorarbeit kann in Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (6) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin mit. Der Zeitpunkt des Beginns der Bachelorarbeit ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 3 Monate. Der Richtwert für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung ohne Anlagen liegt bei 50 Seiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass sie innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden (vgl. § 22 Abs.1 Satz 2). Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei Befürwortung durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.
- (8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 19**Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet (§ 10 Abs. 2 Satz 2). Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Abgabe im Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Gutachterin bzw. Gutachter soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die Arbeit ist stets von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu bewerten, wenn es sich um die letzte Prüfungsleistung handelt. Die Bachelorarbeit ist auch dann von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu begutachten und zu bewerten, wenn die Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder wenn die Kandidatin oder der Kandidat beim Prüfungsausschuss einen begründeten Antrag stellt, dass die Bachelorarbeit von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet werden soll. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und bestimmt die zweite Gutachterin bzw. den zweiten Gutachter. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 21 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 21 Abs. 2 und 3 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt, die bzw. der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.
- (3) Die Bekanntgabe der Note hat spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit zu erfolgen.
- (4) Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte (Credits) vergeben.

§ 20**Zusätzliche Module**

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren, frei wählbaren Modulen einer Prüfung unterziehen (zusätzliche Module).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen nach § 15, § 16 und § 17 werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. bei der Abgabe einer zu bewertenden Leistung im Studiengang eingeschrieben ist. Die Bewertung für die Prüfungen ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Dabei genügt eine Bekanntmachung durch Aushang oder Eintrag in die, an der RWTH verwendete, webbasierte Informationsplattform; Datenschutzgesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen.
- (3) Bei Klausurarbeiten, die aus mehreren Teilklausuren bestehen, erhalten die einzelnen Teilklausuren keine Benotung nach Absatz 1. Die erreichte Punktzahl der erste Teilklausur geht mit einem Gewicht 40 %, die erreichte Punktzahl der zweiten Teilklausur mit 60 % in die Note der Klausurarbeit ein (vgl. § 15 Abs. 2). Diese Note wird nach Absatz 1 festgesetzt.
- (4) Eine Lehrveranstaltung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden sind. Die Wichtung der einzelnen Prüfungselemente einer Lehrveranstaltung wird in den Modulbeschreibungen geregelt. Die Gewichtung der Prüfungsleistung kann zwischen 15 % und 100 % liegen. Die einzelnen Prüfungsleistungen werden nach Absatz 1 benotet. Wenn eine Lehrveranstaltung mehrere Prüfungsleistungen enthält, entspricht die Note der Lehrveranstaltung dem gewichteten Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Die Festlegung der Note erfolgt gemäß Absatz 5.
- (5) Bei Mittelungen von Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note:
- | | |
|--|---------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend. |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend |
- (6) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle dem Modul zugehörigen Lehrveranstaltungen mit mindestens ausreichend bewertet sind. Besteht ein Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen, werden die Noten der Lehrveranstaltungen mit den ihnen zugeordneten Kreditpunkten multipliziert, die so entstandenen Produkte werden addiert und durch die Summe der Kreditpunkte aller eingehenden Lehrveranstaltungen geteilt. Die Festlegung der Note erfolgt gemäß Absatz 5. Die Lehrveranstaltungen und die Module erhalten die Credits gemäß Anlage. 2.
- (7) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen bestanden sind und die Note der Bachelorarbeit mindestens "ausreichend" (4,0) lautet.
- (8) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Bachelorarbeit gebildet, wobei die einzelnen Noten und die Note der Bachelorarbeit mit den dazugehörigen Leistungspunkten (Credits) sowie dem nachfolgenden Gewichtungsfaktor gewichtet werden.

Modul	Gewichtungsfaktor
Bachelorarbeit	1,5
Alle Module	1,0

- (9) Die Gesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung lautet:
- | | |
|--|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend. |
- (10) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (11) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 9 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und die Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 22

Wiederholung von Prüfungen und der Bachelorarbeit

- (1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen kann die Bachelorarbeit einmal wiederholt werden. Prüfungen gemäß § 14 bis 16 können zweimal wiederholt werden. Gegenstand dieser Wiederholungsprüfungen sind die Inhalte der jeweils zuletzt durchgeführten zugehörigen Lehrveranstaltungen. Die Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 18 Abs. 7 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Die einzelnen Teilklausuren können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einzeln zweimal wiederholt werden. Absatz 4 gilt auch bei Teilklausuren.
- (3) Nach jeder Wiederholungsprüfung zu einer Klausurarbeit muss auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin eine mündliche Ergänzungsprüfung angeboten werden, wenn die Klausurarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. § 15 gilt entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (4) Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach dem Fehlversuch der Erstprüfung erneut absolviert werden. Die Wiederholung der Bachelorarbeit muss spätestens zwei Semester nach dem Anmelden des Erstversuchs angemeldet werden. Für die Fristen gilt § 8 Abs. 3 StBAG entsprechend. Wird die Wiederholungsprüfung bzw. die Bachelorarbeit nicht innerhalb dieser Frist angetreten, so verliert die Studierenden bzw. der Studierenden ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, dass das Versäumnis nicht zu vertreten ist. Der Kandidat ist automatisch zur zweiten Wiederholungsprüfung zum nächst möglichen Termin angemeldet.

§ 23

Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er spätestens vier Wochen nachdem das Ergebnis der letzten Prüfungsleistung feststeht, über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Module und Lehrveranstaltungen und die Bachelorarbeit mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten (Credits) sowie die Gesamtnote. In das Zeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit sowie die zusätzlichen Module gemäß § 20 Abs. 2 aufgenommen. Die Gesamtnote gemäß § 21 Abs. 6 wird sowohl verbal, als Zahl mit einer Dezimalstelle und als ECTS-Grad angegeben. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung oder der letzte Leistungsnachweis erbracht wurde.
- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (5) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 24 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Bauingenieurwesen und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 25 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

III Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, sind der Bachelorgrad durch die Fakultät abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 15 Abs. 7 bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag ist binnen ein Jahr nach der Prüfung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Fakultät für Bauingenieurwesen vom 22.10.2007.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 23.11.2007

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlagen

Anlage 1: Tabelle 1 Module und Prüfungen (zu § 12, Abs. 2)

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Klausurarbeit	mündl. Prüfung	Teilklausuren	Hausübung	mündl. Präsentation	Modulnr.
Mathematik I				x			IRAM-1
Mathematik II		x					IRAM-2
Mechanik I		x					LMBAU-1
Mechanik II		x					LMBAU-2
Baukonstruktionslehre	Grundlagen der Physik und Bauphysik	x			x		LMBAU-3
	Baukonstruktion	x			x		
Baustoffkunde I	Baustoffkunde 1	x					IBAC-1
Baustoffkunde II	Baustoffkunde 2	x					IBAC-2
	Baustoffkunde 3	x					
Angewandte Statistik				x	x		GIA-1
Vermessungskunde		x			x		GIA-2
Bauinformatik	Programmierkurs C/C++	x	x				GIA-3
	Einführung in CAD		x		x		
Hydromechanik 1	Hydromechanik I	x	x		x		IWW-1
	Hydromechanik II	x	x		x		
Wasserbau und Wasserwirtschaft 1	Wasserbau und Wasserwirtschaft I	x	x		x		IWW-2
	Wasserbau und Wasserwirtschaft II	x	x		x		
	Hydrologie und Wasserwirtschaft I			x	x		
Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft 1	Einführung Siedlungswasserwirtschaft	x	x				ISA-1
	Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft und Siedlungsabfallwirtschaft	x	x		x		
Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft 2	Siedlungsentwässerung	x	x		x		ISA-2
	Abwasserreinigung	x	x		x		
Projektmanagement und Bauvertragsrecht	Projektmanagement I	x	x		x		IBB-PM-1
	Bauvertragsrecht I	x	x				
Wirtschaftslehre des Baubetriebs und Bauverfahrenstechnik	Wirtschaftslehre des Baubetriebs	x	x		x		IBB-PM-2
	Bauverfahrenstechnik I	x	x		x		
Geotechnik	Geotechnik I	x	x		x		GIB-1
	Geotechnik II	x	x		x		
Dynamik				x			LBB-1
Baustatik	Baustatik I			x	x		LBB-2
	Baustatik II			x	x		
Straßenplanung und Straßenbau	Straßenplanung I	x			x		ISAC-1
	Straßenbau und Erdbau-technik I	x			x		
Grundlagen der Stadt-, Regional- und Verkehrsplanung	Verkehrsplanung I	x	x		x		ISB-1
	Stadt- und Regionalplanung I	x	x		x	x	

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Klausurarbeit	mündl. Prüfung	Teilklausuren	Hausübung	mündl. Präsentation	Modulnr.
Grundlagen der Gebäudetechnik	BGT-I Grundlagen der Gebäudetechnik	x	x		x		IBB-BGT-1
Heizungs- und Raumlufttechnik Bachelor / Elektro-, Leit-, Brandschutz- und Sanitärtechnik	BGT-II Heizungs- und Raumlufttechnik	x	x		x		IBB-BGT-2
	BGT-III Elektro-, Leit-, Brandschutz- und Sanitärtechnik	x	x		x		
Eisenbahnwesen I/II	Eisenbahnwesen I	x			x		VIA-1
	Eisenbahnwesen II	x			x		
Verkehrswirtschaft I	Verkehrswirtschaft I	x					VIA-2
Massivbau	Massivbau I	x	x		x		IMB-1
	Massivbau II	x	x		x		
Stahlbau	Stahlbau I	x					STB-1
	Stahlbau II	x			x		
Planungsmethodik		x					MULTI-2
Vorbereitung und Durchführung von Bauprojekten im Lebenszyklus		x	x		x	x	MULTI-1
Pflichtpraktikum	Vermessungskunde Praktikum				x		PRAKT
	Baustoffkunde Praktikum				x		
Wahlpflichtbereich Wasser*	Fachspezifische Vorbereitung	x	x		x		WAHL-1
	Institutspraktikumsphase				x (benotet)	x	
Wahlpflichtbereich Konstruktiv*	Fachspezifische Vorbereitung	x	x		x		WAHL-2
	Institutspraktikumsphase				x (benotet)	x	
Wahlpflichtbereich Baubetrieb & Geotechnik*	Fachspezifische Vorbereitung	x			x		WAHL-3
	Institutspraktikumsphase				x (benotet)	x	
Wahlpflichtbereich Verkehr & Raumplanung*	Fachspezifische Vorbereitung	x	x		x		WAHL-4
	Institutspraktikumsphase				x (benotet)	x	

*Es muss nur einer der vier Wahlpflichtbereiche gewählt werden.

Anlage 2: Studienverlaufsplan**Anlage 3: Modulkatalog****Anlage 4: Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit der Studierenden des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen an der RWTH Aachen (Praktikumsordnung)****1. Zweck der Praktikantentätigkeit**

Zum ausreichenden Verständnis der auf die Tätigkeit der Bauingenieurin bzw. des Bauingenieurs bezogenen Vorlesungen und Übungen sowie zur Vorbereitung für die spätere Berufsarbeit ist ein Anschauungsunterricht über die praktischen Grundlagen des gewählten Berufes unerlässlich.

Die praktische Unterweisung der Studierenden der Technischen Hochschulen ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches ingenieurwissenschaftliches Studium und bildet einen Teil der Ausbildung selbst.

Das Berufspraktikum für den Studiengang Bachelor Bauingenieurwesen soll aus handwerklichen Tätigkeiten bestehen, die mit dem Baustellenbetrieb, mit Bauvorgängen sowie mit den Baustoffen und ihrer Verarbeitung vertraut machen soll. Außerdem dient es dem Einblick in die Arbeitswelt auf Baustellen und soll der Praktikantin bzw. dem Praktikanten die Gelegenheit bieten, den Studienwunsch zu überprüfen.

2. Dauer und zeitliche Einteilung

Die praktische Tätigkeit für Studierende des Bachelor Bauingenieurwesens dauert 6 Wochen (§ 3 Abs. 1 BPO) und ist bis zum Beginn des Studiums nachzuweisen. Die vollständigen Praktikumsunterlagen (Praktikantenbescheinigung und -berichte) sind spätestens bis Ende des 1. Semesters im Praktikantenamt (siehe Abschnitt 15) einzureichen, ohne dass es einer besonderen Aufforderung von Seiten des Praktikantenamtes bedarf. Nach Abgabe der Praktikumsunterlagen wird geprüft, ob das Praktikum den Richtlinien entspricht.

Eine Benachrichtigung der bzw. des Studierenden durch das Praktikantenamt über das Ergebnis der Überprüfung erfolgt nicht. Um frühzeitig zu erfahren, ob Praktikumsabschnitte zu ergänzen und/oder zu wiederholen sind, wird empfohlen, sich beim Praktikantenamt rechtzeitig über den Anerkennungsstand des Praktikums zu erkundigen.

Bei der Durchführung des Praktikums ist zu beachten, dass die Praktikumszeit bei einer Firma mindestens drei Wochen betragen sollte; nur in Sonderfällen können auch kürzere Abschnitte anerkannt werden.

Sechs Wochen Bauingenieur-Praktikum sind als Minimum zu betrachten. Es wird deshalb empfohlen, weitere freiwillige praktische Tätigkeiten in einschlägigen - wenn möglich, zur Fremdsprachenförderung in ausländischen - Betrieben durchzuführen.

3. Praktische Tätigkeiten

Die Praktikantin bzw. der Praktikant soll in der berufspraktischen Tätigkeit mit verschiedenen Bauvorgängen vertraut werden. Es werden folgende Tätigkeiten unterschieden:

- Schalungs- und Bewehrungsarbeiten
- Betonierarbeiten
- Stahlbau- und Schlosserarbeiten
- Mauerarbeiten
- Zimmerarbeiten
- Erd-, Tief- und Straßenbauarbeiten
- Instandsetzungsarbeiten von Bauwerken.

Die genannten Tätigkeiten sollten während des Praktikums durch aktive Mitarbeit in bauausführenden Arbeitskolonnen ausgeübt werden. Hilfs- und Nebentätigkeiten (Fegen, Lagerarbeiten etc.) gehören nicht zu den praktischen Tätigkeiten. Zu Beginn der Praktikumszeit sollte ein ausführliches Gespräch mit der zuständigen Mitarbeiterin bzw. dem zuständigen Mitarbeiter der Baufirma über den Aufbau und Ablauf des Praktikums stattfinden.

Regelmäßige Gespräche mit Verantwortlichen zum Verständnis der Bauabläufe sind elementarer Bestandteil eines guten und erfolgreichen Praktikums. Die Bereitstellung der für die jeweiligen Tätigkeiten erforderlichen Sicherheitskleidung ist mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzuklären.

4. Bewerbung um eine Praktikantenstelle

Vor Antritt des Praktikums sollte sich die künftige Praktikantin bzw. der künftige Praktikant anhand dieser Richtlinien oder in Sonderfällen direkt beim Praktikantenamt mit den Vorschriften vertraut machen, die hinsichtlich der Durchführung des Praktikums, der Berichterstattung über die Praktikantentätigkeit usw. bestehen. Das zuständige Arbeitsamt und die zuständige Industrie- und Handelskammer weisen geeignete Praktikumsbetriebe nach. Da Praktikantenstellen nicht vermittelt werden, muss sich die Praktikantin bzw. der Praktikant selbst mit der Bitte um einen Praktikantenplatz an die Firmen wenden.

5. Praktikumsbetriebe

Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Betrieb und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten abzuschließenden Praktikantenvertrag. Als Praktikumsbetrieb kommen für den handwerklichen Teil nur Firmen des Bauhauptgewerbes mit der Berechtigung zur Lehrlingsausbildung vor der Industrie- und Handelskammer in Frage. Praktika an Hochschul- und Forschungsinstituten können nicht und an Berufsbildungsstätten nur in Ausnahmefällen anerkannt werden.

6. Berichterstattung über die praktische Tätigkeit

Die Praktikantinnen und Praktikanten haben während des Praktikums über ihre Tätigkeit und die dabei gemachten Beobachtungen Arbeitsberichte anzufertigen. Inhalt dieser Arbeitsberichte, die als zusammenhängende Texte (keine Tagesberichte) die jeweiligen Tätigkeiten beschreiben, sollen die bei der Arbeit gesammelten Erfahrungen (Beschreibung ausgeführter Arbeiten, Arbeitsabläufe, Probleme bei Bauvorgängen, Einsatz von Maschinen, Auswirkungen der Maschinen auf Mensch und Umwelt, Probleme der Betriebsorganisation) sein. Dabei sollte auch eine kurze Beschreibung des Praktikumsbetriebes nicht fehlen. Für die Anfertigung der Arbeitsberichte sind entweder Werksarbeitsbücher (Berichtshefte) oder zusammengeheftete DIN A4-Blätter zu verwenden. Der Umfang der Arbeitsberichte sollte pro Woche ca. zwei DIN A4-Seiten (Skizzen und Text) betragen. Arbeitsblätter und Kopien (z. B. von Richtlinien, Literatur etc.) sind kein Ersatz. Alle Berichte sind von der Betreuerin bzw. von dem Betreuer abzustempeln und abzuzeichnen.

7. Praktikantenbescheinigung

Am Schluss der Tätigkeit erhält die Praktikantin bzw. der Praktikant vom Betrieb eine Bescheinigung, in der die Dauer der einzelnen Tätigkeiten und die Anzahl der Fehltagge vermerkt sind. Ein Muster dieser Praktikantenbescheinigung ist im Praktikantenamt erhältlich.

8. Anerkennung der Praktikantentätigkeit

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das Praktikantenamt der Fakultät für Bauingenieurwesen. Zur Anerkennung ist die Vorlage der nach Abschnitt 6 ordnungsgemäß abgefassten Berichte und der Praktikantenbescheinigung jeweils im Original erforderlich. Die Praktikantenbescheinigung muss von der Firma ausgestellt sein, in der das Praktikum durchgeführt wurde. In jedem Fall müssen Art und Dauer der Tätigkeit in den einzelnen Abschnitten des Praktikums aus den Unterlagen klar ersichtlich sein.

Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und somit als Praktikum anerkannt werden kann, und bescheinigt die als Praktikum anerkannte Zeitdauer auf der Praktikantenbescheinigung. Gegen ablehnende Entscheidungen über die Anerkennung von Praktikumszeiten kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorlage der betreffenden Unterlagen Einspruch eingelegt werden. Hierüber hat der zuständige Prüfungsausschuss zu befinden. Er teilt seine Entscheidung schriftlich mit und versieht sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

9. Anerkennung früherer praktischer Tätigkeiten

Eine Anerkennung bereits vorhandener Praxis - z. B. abgeschlossene Berufsausbildung, Zeiten beruflicher Tätigkeit etc. - erfolgt bei Bauberufen in dem Maße, wie die in Abschnitt 3 genannten Tätigkeiten Bestandteil der Berufsausbildung waren.

10. Auslandspraktikum

Grundsätzlich können Studierende Teile ihres Praktikums auch bei geeigneten ausländischen Bauunternehmen ableisten, sofern die dort zu erlangenden Kenntnisse den vorgeschriebenen Tätigkeiten entsprechen. Von Seiten des Praktikantenamtes wird die Durchführung eines geeigneten Auslandspraktikums befürwortet. Die Arbeitsberichte sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Praktikantenbescheinigung muss in der jeweiligen Amtssprache sowie in deren amtlich beglaubigter Übersetzung ins Deutsche vorgelegt werden.

11. Praktikantenvertrag

Das Praktikantenverhältnis wird durch Abschluss eines Praktikantenvertrages zwischen dem Unternehmer und der Praktikantin bzw. dem Praktikanten auf der Grundlage eines von den zuständigen Stellen genehmigten Vertragsmusters begründet. Im Praktikantenvertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und des Praktikumsbetriebes festgelegt.

12. Sozial- und Unfallversicherung

Praktikantinnen und Praktikanten unterliegen der gesetzlichen Sozialversicherung. Gegen Unfälle sind sie während der Beschäftigungsdauer über die zuständige Berufsgenossenschaft versichert. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

13. Vergütung

Die Praktikantinnen und Praktikanten erhalten in der Regel vom Praktikumsbetrieb eine Vergütung, deren Höhe im Ermessen des Betriebes liegt.

14. Krankheit und Härtefälle

Durch Krankheit oder sonstige Behinderung ausgefallene Arbeitszeit muss in jedem Falle nachgeholt werden. Wird durch ein amtsärztliches Attest belegt, dass die Praktikantin oder der Praktikant die vorgeschriebene Tätigkeit nicht voll ausführen kann, kann ihr bzw. ihm das Praktikantenamt auf Antrag gestatten, die fehlende Zeit durch verlängerte Tätigkeit in Konstruktionsbüros, Arbeitsvorbereitung, Materialprüfung und in Labors abzuleisten.

15. Bundeswehr, Zivildienst, Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr

Studienbewerber, die nachweisen, dass sie wegen des Termins der Wehrdienst- bzw. Zivildienstbeendigung nicht in der Lage sind, die vorgeschriebene sechswöchige Praktikantenzeit vor Studienantritt abzuleisten, können auch ohne Praktikum zum Studium zugelassen werden. Ein entsprechender Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist beim Praktikantenamt vor der Einschreibung zu stellen. Das Praktikum ist in diesem Fall bei der Zulassung zur Bachelorarbeit vorzuweisen. Entsprechendes gilt für ein Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr oder vergleichbare Programme.

16. Anschrift des Praktikantenamtes

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen
 Praktikanten- und Diplomprüfungsamt
 Sammelbau Bauingenieurwesen, Raum 7
 Mies-van-der-Rohe-Str. 1, 52074 Aachen
 Tel.: ++49-(0)241-80-25078
 Fax: ++49-(0)241-80-22201
 E-Mail: pruefungsamt@fb3.rwth-aachen.de
 Internet: <http://www.fb3.rwth-aachen.de>